

31.05.2012

(Tel. Nr. 361-4546)

Frage Nr. 6 (Stadtbürgerschaft)

Vorlage für die Sitzung des Senats am 05.06.2012

„Zwischenlager für gefährliche Industrielle Abfälle“

Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

- 1) Trifft es zu, dass der Senat die Zulassung eines Zwischenlagers für gefährliche Industrieabfälle in der Nähe der Wohnbebauung in Hemelingen für genehmigungsfähig hält?
- 2) Ist dem Senat bekannt, dass es bereits heute Überkapazitäten für entsprechende Zwischenlager in Bremen gibt und daher ein Tourismus von gefährlichen Industrieabfällen bei Genehmigung des Zusatzstandortes zu befürchten ist?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu 1:

Es wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung einer vorhandenen Halle in ein Abfallzwischenlager beantragt. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist auch die planungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Für das geplante Vorhaben setzt der seit dem 26.01.1960 rechtskräftige Bebauungsplan 415 Gewerbeklasse II fest.

Da Wohnnutzungen dort ausgeschlossen sind, entspricht das Gebiet weitgehend einem Gewerbegebiet. Gewerbliche Anlagen können in der Gewerbeklasse II nur untersagt werden, wenn damit für die Nachbarschaft eine erhebliche Belästigung, insbesondere durch Staub, Rauch, üble Gerüche, Geräusche oder Erschütterungen oder eine erhebliche Steigerung der Feuergefahr verbunden ist. Die Bauaufsichtsbehörde prüft zurzeit in Zusammenarbeit mit anderen Fachbehörden, ob von der beantragten Zwischenlagerung solche Belästigungen ausgehen. Eine abschließende Entscheidung liegt noch nicht vor.

Zu 2: Dem Senat sind Überkapazitäten für Zwischenlager für gefährliche Abfälle nicht bekannt, da hierüber keine statistischen Auswertungen vorliegen. Bei Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist, anders als zum Beispiel in Planfeststellungsverfahren für Deponien, keine Bedarfsprüfung vorgesehen.

Insofern kann eine Genehmigung nicht mit dem Grund versagt werden, dass es bereits ausreichende Kapazitäten in der Stadt gebe.

C. Alternativen

Keine Alternativen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche Auswirkungen und Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderspezifischen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 31.05.2012 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Stadtbürgerschaft) zu.